

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 17. Februar 2014**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.05.2014

Geschäftszeichen:

I 17-1.13.3-9/14

Zulassungsnummer:

Z-13.3-140

Geltungsdauer

vom: **6. Mai 2014**

bis: **17. Februar 2015**

Antragsteller:

ENERCON GmbH

Dreekamp 5

26605 Aurich

Zulassungsgegenstand:

ENERCON Externes Litzenspannverfahren TYP EW für Türme von Windenergieanlagen

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-13.3-140 vom 17. Februar 2014.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-13.3-140

Seite 2 von 2 | 6. Mai 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 2.1.9, Absatz 3 wird ersetzt:

Als Korrosionsschutzmassen im Verankerungsbereich werden Vaseline FC 284, UNIGEL 128F-1 oder Nontribos MP-2 verwendet (siehe Anlage 11). Diese müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik durch die Hersteller der Massen hinterlegten Rezepturen entsprechen.

Abschnitt 3.13 wird ersetzt:

Das Herausschießen von Spannstählen bei einem angenommenen Spannstahlbruch wird durch das Aufschrauben einer Stahlsicherungsscheibe auf die Lochscheibe der Verankerung, welche die Keile in ihrer Lage hält, verhindert. Beim Spannanker (S) darf auf den Einbau einer Stahlsicherungsscheibe verzichtet werden.

Abschnitt 3.14 wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 4.2.8, Absatz 3 wird ersetzt:

Die Keile der Festanker (F) werden mittels Stahlsicherungsscheiben gesichert. Die Keile der Spannanker (S) können mittels Stahlsicherungsscheiben gesichert werden.

Abschnitt 4.2.11, Absatz 3, Satz 1 wird ersetzt:

Am Spannanker (S) kann eine Stahlsicherungsscheibe aufgeschraubt werden. Die Litzenüberstände werden bis zum erforderlichen Litzenüberstand abgetrennt.

Anlage 11 wird ergänzt:

Als Korrosionsschutzmasse für den Spannanker (S) darf auch UNIGEL 128F-1 gemäß der vom Hersteller beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur verwendet werden.

Anlage 12, Absatz Verankerungen auf Seite 1 wird ergänzt:

Beim Spannanker (S) darf auf den Einbau einer Stahlsicherungsscheibe verzichtet werden.

Anlage 12, Absatz Vorspannen auf Seite 4 wird ergänzt:

Beim Spannanker (S) darf auf den Einbau einer Stahlsicherungsscheibe verzichtet werden.

Andreas Kummerow
Referatsleiter

Beglaubigt